Dienstag den 26 Martii Anno 1765.
Unter Sr Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. XIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes Orten eingerichtete

Addresse und Intelligentz-Zettel

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Da der ad inst. des Reform. Consistorii zu Wattenscheid anberahmter ultimus Terminus distractionis der der Witt. Pinckernel zugehöriger 10 Scheffelse Landes, das unterste Guth bey der rothen Scheuer genannt, auf den 10 Febr., und also auf einen Sonntag abusive bestimmet worden; so wird dem publico hiedurch bekant gemacht, daß novus jedoch ultimus terminus distractionis auf den 27 Martii Vorm. um 9 Uhr auf hiesiger Königl. Landgerichts Stube anberahmet worden, und lustragende Ankäufere sich sodann einfinden und ihren Vortheil suchen können. Bochum im Landg. den 18 Febr. 1765.

Het dient tot Naricht, dat den 30 Maert op den Hof tot Hullum by het Clooster Gaesdonck gelesgen, naer den Middagh om een uur, sestigh schoone lange en dicke Eicke-Boomen, bequam tot alderhand Timmerhout, publice sullen verkocht worden; die daertoe lust hebbende, believen zich ter plaetse en stonden aldaer invinden te laeten.

Auf Donnerstag den 28 Mertz, morgens um 10 Uhr, sollen bey die 300 Stück deren schönsten aufgehenden, in Numern gelegten Eichen-Blockhölzer, worunter verschiedene Bergstangen, auch sonstige schwere Bäume befindlich, und in den sogenannten, hinter dem Hause Erprath gelegenen krummen Kamp vorhanden, an Leygrafen Haus daselbst, denen meistbietenden verkaufet werden. Die Conditiones können bey der Frau Wittiben Willemsen in Xanten eingesehen werden.

Da die Wittibe Apothequerin Gerlach in Lippstadt, Todes verblichen; so sind derselben Erben willens deren privilegirte Apotheque, nebst allen Gefäßen, vorhandenen Mate-

rialien und sämtliche Appertinentien, an den meistbietenden zu verkaufen; Lusttragende können also selbige in Augenschein nehmen, die Conditiones vernehmen, und demnechst ihr Gebot verrichten, auch sich an den Stadt-Physicum Herrn Doctor Buddæus addressiren. Falls nun von einem oder andern æquitabel gebotten werden solte, soll solche sofort demselben zugeschlagen werden solte.

Demnach ad instantiam des Hn Hofraths Crusemanns, in Sachen gegen den Hn Hauptmann von Stael, pro obtinendo judicato distractio des dem letztern zustehenden, vorm Grandweger Thor nechst des Hn Hauptmanns von Honthumbs und Thomas Stuten Ländereyen belegenen 3 und 1 halben Morgen Landes, so per Morgen zu 100 Rthlr in jetzigen Preuss. currant, mithin überhaupt zu 350 Rthlr gewürdiget worden, erkannt, und zur Subhastation derselben termini legales auf den 5 Febr., 2 April, und 25 May 1765 präfigiret worden; als werden Inhalts der hieselbst zu Soest, Lipstadt und Oestinghausen angeschlagenen Edictal-Citation alle diejenige, so an vorged. Lande einige Anforderung zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusionis verabladet, solche in terminis præfixis vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoriis einzubringen, diejenige aber, so solche an sich zu kaufen gesonnen, können sich sodann gleichfals melden, und nach denen beym Protocoll einzusehenden Vorwarden den Kauf schliessen, und der meistbietende beym letzten Termin den Zuschlag gewärtigen. Soest in jud. reg. den 11 Dec. 1764.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen, wie daß ad instantiam des hiesigen Herrn Landgerichts Assessoris Asbeck, in Ansehung eines wider den Freyherrn von Kuckelsheim zum Gronenberg erstrittenen Judicati, Subhastatio des dem letztern zuständiger, in hiesigem Amte Hamm, in der Bauerschaft Suddincker belegenen Minrops Hofes erkannt, des Endes Termini Subhastationis auf den 14 Februarii, 11 Aprilis und 13 Junii 1765, allemahl Vorm. um 10 Uhr an hiesiger Königl. Landgerichtsstube präfigiret; als können diejenige, so zum öffentl. Ankauf dieses Hofes etwa Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und nach denen zu publicirenden Vorwarden in ultimo termino gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen, auch die Vorwarden nebst denen zu sothanem Hofe gehörigen Pertinentien und Taxe bey dem Landgerichts-Assessore Herrn Bielefeldt ausser denen Terminen einsehen. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorbesagtem Minrops-Hofe und dessen Pertinentien ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solches a dato innerhalb 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens auf den 25 Martii 1765, Vorm. um 10 Uhr, mittelst Production ihrer Beweisstücker nach Maßgebung der Ordnung coram Protocollo gehöria ein- und auszuführen, immassen sonst diejenige, so sich vor Ablauf dieses Termini nicht gemeldet oder ihre Forderungen nicht gehörig liquidiret und justificiret, hernachmahls abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Hamm im Landgericht den 13 December 1764.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Johann Jacob Fischell und Anna Gertrud Mehrheim von Giesbert Curpenning in Amsterdam, ein Haus, so auf der Schwauenstraß, einerseits Ankäuffers, andererseits Janssens Häusern gelegen, gekauft; wer etwas daran zu prätendiren hat, muß sich beym Ankäuffer gehörig und zeitig melden.

Johann Hermann Frambach hat von Giesbert Curpenning ein Haus auf der Burg, einerseits Meister Henr. Brans, anderseits Frambachs Brauhaus gelegen, an sich gekauft; wer etwas daran zu fordern hat, kann sich an gehörigem Ort melden, ehe der Kaufschilling bezahlt werde.

III. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Bürger Derck Krambs das in Udem, sub Nro 3 in der Mosterstrasse kenntlich gelegene Haus vor einiger Zeit von dem Chirurgo Panhausen angekaufet, und darab den Rest des Kaufschillings auf Ostern dieses Jahrs auszuzahlen gesinnet; Als lässet er ein solches zu dessen Sicherheit hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringen, damit wenn jemand an diesem Hause etwas zu prätendiren haben mögte, derselbe sich in Zeiten bey ihme melden, hernechst aber für ewig schweigen könne.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Nachdem Seine Königl. Majestät per Rescriptum d. d. Berlin den 8 Januarii c. allergnädigst befohlen haben die Schluterey Xanten, zu der sich bereits einige Liebhaber angegeben haben, zur öffentlichen Verpachtung auf 6 Jahre von Trinitatis 1765 bis dahin 1771 auszusetzen, und hiernach Termini Licitationis auf den 11, 18 und 22 Aprilis a. c. anberahmet worden; so werden alle Pachtlustige hiemit vorgeladen in besagten Terminis in hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer-Registratur sich einzufinden, den Anschlag und die Conditiones einzusehen und ihr Gebot zu thun, da dann salva ratificatione der meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Cleve in der Krieges- und Domainen-Cammer den 11 Martii 1765.

Der Herr Hofrath Du-Bus in Xanten, wird qqua auf Samstag den 30sten Martii, morgens um 10 Uhr, die der Abtey zu St. Panthaleon in Cölln zugehörige schöne Fettweyde, die Niederweyde genannt, samt Mehr und Appertinentien, denen meistbietenden, allenfals Parceels-weise öffentlich verpachten; Liebhabere können die Vorwarden vorläuffig bey ihm einsehen.

V. Gelder / so zu verleyhen außerhalb Duisburg

Bey Johann Henr. Kuhnen in Wesel, liegen 400 Rthlr in Ducaten Pupillengelder rentloß; wer solche Hypothequen-Ordnungs-mässig auf Zinsen verlanget, kann sich je eher je lieber, bey ihm melden.

VI. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Preuss. Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores thun kund und fügen hiemit denen Creditoren des Kaufmanns Henr. Ten Bach hieselbst, zu wissen, wasmassen ged. Ten Bach, vermöge eines übergebenen Memorialis und beygefügten status bonorum vorgestellet hat, daß er durch verschiedene Unglücksfälle in Abgang seines Vermögens gerathen, dahero genötiget sey, ad cessionem bonorum zu provociren. Da wir nun dessen suchen in so weit statt gegeben; so citiren und laden wirkraft dieses Proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rymwegen, und das dritte zu Wessel angeschlagen worden, daß bem. Creditores binnen 3 Monathen, a dato dieses, längstens aber und zwarn peremtorie auf den 10 Junii a. c., sich ratione des nachgesuchten beneficii cessionis bonorum erklären, eventualiter auch ihre Forderungen liquidiren, oder gewärtigen sollen, daß im Ausbleibungsfall mit denen erscheinenden Gläubigern allein gehandelt, und ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß, eventualiter auch mit der Liquidation verfahren werde. Urkundlich unserer Unterschrift und beygedruckten Landgerichts-Insiegels. So geschehen Cleve den 1 Martii 1765.

[L.S.] Sethmann. Ritmeyer. Wiemann.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen einige Creditores des Jürgen Grimbergs zu Hofstäde, nemlich Springop, Ganthe, Budde, Gremdufel, und Erlenkämper, bey uns angezeiget, wie sie zwarn ged. Grimberg vor und nach Gelder creditiret, ihnen auch dafür nachstehende zu des Debitoris unterhabendem in Hofstäde gelegenen Hofe gehörige Pertinentien, als: 1) Ein Scheffelse Landes auffm Rohr neben des Wiesmanns Stück gelegen. 2) Ein Scheff. im Vierhaus Felde, Budde und Vierhaus vorgenossen. 3) Ein Buschgen, einerseits Gremdufels-Cammer, anderseits der Blickstrassen gelegen. 4) Ein und ein halb Scheffelse Landes auf der Hundswiesche zwischen Pape- und Grimbergs-Ländereyen gelegen, pro speciali hypotheca constituiret worden, hierüber aber, da der Debitor den titulum possessionis im Grund- und Hypothequen-Buch dato nicht berichtiget, keine gerichtliche Obligationes ausgefertiget und inscriniret werden können, des Endes zu ihrer Sicherheit, und damit die von dem Debitore ausgestellte Verschreibungen gehörig eingetragen werden mögten, Citationem edictalem zu extrahiren gebeten, wir auch diesem Gesuch per Decretum vom 8 m. c. statt gegeben. Wir heischen und laden solchemnach alle und jede, so an vorgem. von dem Grimberg zu Hoffstäde mit Schulden beschwerten Parceelen ex capite dominii oder ex quocunque capite es auch sey, eine rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, zu Hattingen und Horst affigiret wor-

ben, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen und längstens in termino den 22 May, Vormm. um 9 Uhr bey hiesigem Königl. Landgericht ihre vermeintliche Ansprache ad Acta anzeigen, und justificiren, sonsten nach Verfliessung dieser Friest gewärtigen, daß ihnen nicht nur hierunter ein ewiges stillschweigen auferleget, sondern auch in Ansehung des Debitoris der titulus possessionis vorged. Stücker für hinl. berichtiget geachtet, und das Eigenthum darab auf dessen Nahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde. Urkundl. vorged. Landgerichts Insiegels und Unterschriften. Bochum im Landgericht, den 9 Februarii 1765.

J. A. E. Bolling. F. H. D. Effellen. J. D. Natrop.

[L.S.]

Es will der Fuselier Jacob Hoecker von des Herrn Obristwachtmeisters Freyherrn Van Quadt Compagnie hochl. Hessen-Casselschen Regiments, welcher die Wittwe des verstorbenen Schwerdfägers Müllers hieselbst, wieder geheyrathet hat, die Gemeinschaft der Güther mit derselben ausschliessen, und hat mit seiner jetzigen Frauen eine eydliche Specification des geringen bey seiner Verheyrathung mit derselben vorhanden gewesenen Vorraths der Effecten wie auch von denen Schulden, übergeben, mit Bitte seiner Frauen und deren verstorbenen Ehemanns Müller Creditores daraus zu befriedigen, und solche edictaliter zu verabladen; wes Endes dann alle, so an der jetzigen Ehefrau des Fusiliers Hoecker, oder deren verstorbenen Ehemann Müller einige Forderung zu haben vermeinen, selbige binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den 1ten, 3 vor den 2ten, und 3 vor den letzten und peremtorischen Termin präfigiret werden, mithin längstens am 11 May a. c., bey Vermeidung der Præclusion und ewigen stillschweigens ad Protocollum anzeigen und rechtfertigen müssen. Wesel im Landgericht den 5 Martii 1765.

VII. AVERTISSEMENT.

Da auf Befehl des Hn General-Majors und Commendanten v. Salenmon hochwohlgeboren, mit dem anderweiten Verkauf derer durch die Demolirung gewonnenen Lippstädtschen Festungs-Gründen fortgefahren werden, und solche vom Jammerthal an, vor dem Soester Thor vorbey, bis gegen das Suder-Thor, nebst denen annoch unverkauften Aussenwercken vor dem Lipp- und Cappelthor aufgebotten werden sollen; als wird der 5te Martii pro primo, der 12te pro secundo, und der 20ste pro tertio & ultimo termino licitationis bekannt gemacht, und wollen sich die resp. Hn Ankäuffer allemahl Nachm. um 2 Uhr in meinem Quartier einfinden, die höchst-favorable publicirte Conditionen näher einsehen, ihr Gebot eröfnen und gewärtigen, daß demplus licitanti der Zuschlag salva ratificatione des Herrn General und Commendanten v. Salenmon hochwohlgeb. geschehen soll. Lippstadt den 28ten Februarii 1765.

Demnach verschiedene Eigner derer durch den Krieg theils ruinirten, theils gar eingestürtzten Häusern auf die durch das Intelligentz-Blat geschehene dreymahlige Citation nicht erschienen, Magistratus auch schon allergnädigst befohlener massen dieserhalb prævia publicatione 3. öffentliche Verkaufs-Terminen abgehalten hat, ohne daß sich zu dem ein oder andern Liebhabere angegeben, Seiner Königl. Majestät aber das Retablissement sothaner ruinirten Häusern um demehr alles ernstes befördert wissen wollen, da Allerhöchst Dieselbe dafür nicht nur 25 pro Cent Baugelder allergnädigst bewilliget, sondern auch denen Bauenden verschiedene andere Beneficia und befindenden Umständen nach mehrern Zuschub accordiren wollen; Als werden die Eigener der hier noch befindlichen ruinirten und theils eingefallenen Häusern hiemit von Magistrats-wegen nochmahlen verabladet, sich binnen 4 Wochen a dato, finaliter zu declariren, ob sie mit Beyhülfe der für jedes Haus festgesetzten Baugeldern die Reparationes in bevorstehendem Frühjahr befangen wollen, oder nicht, wiedrigen Falls, und wann sie sich in hoc ultimo termino nicht erklären, man denen sich angebenden Baulustigen oder Fremden sothane Häuser nebst denen Baugeldern sub Approbatione gratis übergeben, und also die vorherige Eigener mit ihrem daran habenden Eigenthum präcludiren werde, wornach sich ein jeder zu achten. Wesel in Senatu den 1ten Martii 1765.

Erster Anhang.

Num. XIII. Dienstag den 26 Martii 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. NOTIFICATION.

Allen denjenigen, welche die Duisburgischen Intelligentz-Zettel halten, oder zum Addres-Comtoir hieselbst, Inserenda schicken, wird hiedurch auf gnädigsten Befehl des hochpreißl. General-Postamts, de dato Berlin den 23 Januarii a. curr. bekant gemachet, daß die Intelligentz-Gelder nicht anders, als in neuer Königl. Preuss. Courant-Müntze, eingehoben werden sollen. Duisburg den 17ten Februarii 1765.

Königl. Preuss. Addres-Comtoir hieselbst.

IX. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Joh. Herm. Schultze zu Ergste, soll pro obtinendo judicato wieder Anton Voigt zu Schwerte, modo dessen Wittwe und Erben, des letztern zuständige und in Schwerte auf der Kampstrasse gelegenes Haus samt daran befindlichem kleinen Garten und Hofraum nebst zwey dazu gehörigen, auf dem Lutherischen Kirchhofe befindlichen Begräbnüssen, so durch beeydete Æstimatores überhaupt zu 150 Rthlr Edict-mässiger Müntze gewürdiget worden, in 3 Terminen, als den 9 April, 7 May, und Samstags den 8 Junii a. c. öffentlich distrahiret werden; diejenige, so zu dessen Ankauffung Lust tragen, können sich sodann und zwar in denen beiden ersten Terminen beym hiesigen Königl. Landgericht zu Unna, in dem letztern Termin aber zu Schwerte auffm Rahthause, Vorm. um 10 Uhr einfinden und nach denen, sodann bekannt zu machenden Vorwarden, ihren Vortheil suchen; diejenige aber, so an vorged. Hause und Pertinentien ein jus reale oder sonstige Ansprache, von was vor einer Art solche auch seyn, zu haben vermeinen, werden mittelst gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, die zweite zu Schwerte, und die dritte zu Lünen, angeschlagen, verladet, daß sie solche sub pœna præclusi & perpetuii silentii den 9 April, 7 May, und Dienstag den 4 Junii a. c., vor hiesigem Landgericht beybringen und justificiren, unter der Verwarnung, daß wenn solche sodann nicht angegeben, noch auch gehörig justificiret worden, nach Ablauf des letztern Termini, niemand weiter gehöret werden soll; wornach sich also jedermann zu achten. Unna im Landgericht den 8 Martii 1765.

Da der zum Bremickerschen Concurs gehörige Antheil Bornhalter Guthes, welchen der Johann Wilhelm Wirth in Besitz gehabt, und wovon die Taxe beym Protocoll eingesehen werden kann, so wohl in Anno 1759, weil nicht gnugsam gebotten, als daß auch nachher per Mandatum speciale durante bello die subhastationes verbotten, nicht verkaufet werden können; indessen aber solche nunmehro wieder zulässig sind, und denn der interims Curator Herr Hoffiscal Mæhler um die Verkaufung des von dem Joh. Wilhelm Wirth untergehabten Antheil Bornhalter Guthes angestanden, dessen petito auch deferiret worden; als wird hiezu Terminus auf den 13 April a. c. zu Rade auf der Volme, an gewöhnlicher Gerichtsstelle, Vorm. um 10 Uhr, anberahmet, und alle und jede lusttragende Käufere eingeladen, sich in dicto termino einzufinden, die Vorwarden publiciren zu hören, und ihren Vortheil zu suchen, auch zu gewärtigen, daß dem meistbietenden der Zuschlag geschehe. Rhade den 28 Februarii 1765.

Ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concursus Herrn Advocati Hammerschid, sollen die, Vermöge Proclamatis vom 9 Julii 1764, zum Verkauf ausgesetzt gewesene, aber aus Mangel der Ankäuffer nicht verkauft gewordene Wortmannsche Grundstücke, als: 1) einen Garten zwischen Suden und Westen, so Stromberg untergehabt, ästimiret auf 65 Rthlr. 2) ein Garten vorm Sudenthor, am Hanencraben, ästimiret auf 55 Rthlr. 3) ein Saatkamp vorm Westenthor, woraus 2 Rthlr 15 sbr. jährliche Grävenschuld gehet, ästimiret auf 65 Rthlr. 4) ein Morgen Land Westen hinter dem Warbaum, so zu 1 Rthlr 7 sbr 6 pf. Grävenschuldig, ästimiret zu 45 Rthlr abermahlen in præfixo termino den 25 April a. c., Vorm. um 10 Uhr, nach denen extrahirten und in termino zu publicirenden Vorwarden, dem meistbietenden verkauft werden. Es wird solches zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit

Lusttragende sich in dicto termino einfinden und gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können. Gleich dann auch die Wortmannsche Creditores und Debitor communis ehemahliger Richter Eberhard Wortmann ad videndum distrahi hiedurch anderweit abgeladen werden. Hamm im Landgericht den 7 Februarii 1765.

Da der Königliche Geheimte Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Rath, Herr Reichardt entschlossen ist, seinen hieselbst vor dem Nassauischen Thor kenntlich gelegenen Garten, worin ein schönes von Ziegelsteinen massiv aufgebauetes, mit Englischen Chassis versehenes Lusthäusgen und extraordinair gute und schöne Obstbäume vorhanden sind, öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; so wird solche zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit die lusttragende Käuffer sich in Terminis den 25 Martii und 2ten April, allemahl Nachmittags um 4 Uhr auf der Stadtwaage einfinden und ihren Vortheil suchen können. Die Conditiones oder Vorwarden können vorhero bey dem Cammer-Registratore Herrn Goßlich eingesehen werden. Cleve den 15 Martii 1765.

Op den 26 Martii a. c., sal de Weduwe Sibert Franck publice met ten stokkenslagh binnen de Stadt Wachtendonck, aen den meestbiedenden laeten verkopen eenige geloyde drooge Vellen.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, ꝛc thun kund und fügen hiemit zu wissen, wasmassen Joh. Casp. Bitter am Niederlack, bey uns angezeiget, wie er von der Wittiben Peter Died. Wasserfall das derselben zugehörige, in Langenberg, Bruecher-Seits gelegene Wohnhaus, im Husken genannt, nebst dem dazu gehörigen Garten, an Broeicker Garten anschiessend, wie auch eine an die dasige Evangel. Luth. Kirche anschiessende Wiese und an die Strasse schiessend Feld, sodenn zwo Gruben auf dem Reformirten Kirchhofe zu Langenberg, vor eine unter ihnen vereinbarte Summe erblich anerkauft habe; zugleich zu seiner Sicherheit Citationem edictalem zu extrahiren gebeten, wir auch solchem Suchen per Decretum vom 12 dieses, stat gegeben; Als citiren und laden wir Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, wovon eine hieselbst, zu Hattingen und Langenberg affigiret worden, alle und jede, so an vorbemerckten von der Wittiben Wasserfall verkauften Hause und specificirten Parcelen oder dem dafür zu erlegenden Kaufgelde eine rechtl. Ansprache, sie rühre auch her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin zu rechnen, und zwar längstens in Termino den 29 May ihre vermeinte Gerechtsame bey hiesigem Königlichen Landgericht anzeigen und justificiren, sonsten nach Verfliessung dieser Frist gewärtigen, daß ihnen hierunter nicht nur ein ewiges stillschweigen auferleget, sondern auch das Eigenthum auf des Ankäuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequen-Buch eingetragen werde. Urkundl. vorgedruckten Landgerichts-Insiegel und Unterschriften. Bochum im Landgericht den 14 Februarii 1765.

[L.S.] J. A. E. Bolling. F. H. D. Effelen. J. D. Natrop.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zum Hamm, thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ad instantiam Curatoris ad Lites Boenscher Pupillen, wider die Eheleute Heymeyer und Intervenienten Wessel Gräving Schultzen zu Hemmerde, Distractio des denen letztern zuständigen, am hiesigen Norden-Thore käuflich sub Nro 208 gelegenen sehr bequemen Hauses samt Scheune und Hofraum und dabey gelegenen Gartens, so zusammen auf 850 Rthlr alt Geld eydlich taxiret, erkannt, und dann des Endes Termini distractionis auf den 21 Januarii, 24 Martii und 23 Maji 1765, allemahl Vorm. um 10 Uhr, an hiesiger Königl. Landgerichtsstube präfigiret; Als wird solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, damit diejenige, so zu Ankaufung dieses Hauses samt Scheune Hofraums und dabey situirten Gartens etwa Lust tragen mögten, sich in dictis terminis einfinden und in ultimo termino nach denen zu publicirenden Vorwarden gegen das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen können, wobey auch einem jeden frey stehet die hierüber vorhandene Taxe und Vorwarden ausser denen Terminen beym Landgerichts-Assessore Bilefeld einsehen zu können. Zugleich werden auch alle und jede, so an vorged. Wohnhause, Scheune, Hofraum, und Gartens ein dingl. oder sonstiges Recht, ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, um solches a dato 12 Wochen, deren 4 vor den ersten, 4 vor den andern, und 4 vor den dritten und endlichen Termin zu rechnen

mithin längstens auf den 24 Martii 1765 sub pœna præclusi sive perpetui silentii beym hiesigen Königl. Landgericht mittelst production derer darüber vorhandenen Documenten, gehörig ein und auszuführen. Hamm im Landg. den 22 Novemb. 1764.

Die Erben der verstorbenen Wittiben Uhlenbach in Cleve, sind vorhabens ihr auf der Steckbahn daselbst sub Nro 300 käuflich gelegene Haus nebst dabey befindlichen Garten, dem meistbietenden freywillig öffentlich in 2 Terminen auf der Stadtwaage, nemlich den 16 und 30 Martii a. c., allemahl um 3 Uhr Nachm. anzuhangen, und zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis melden, die Vorwarden, welche auch vorher bey dem Herrn Müntz-Cassir Overmann eingesehen werden können, verlesen hören, und ihren Vortheil suchen.

X. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Bürger zu Ruhrort, Nahmens Michael Unterberg, sein daselbst zwischen Jac. Theissen und des sogenannten Paschens Armenhaus sub Nro 90 gelegene Haus und der dazu gehörigen Kuhweide, fur eine vereinbarte Summe Geldes erblich an den Bürger Henr. Kuhrt und dessen Frau aus der Hand verkauft, und da am 15 April a. curr. der Kaufschilling erleget werden soll, so haben alle diejenige, so nur die geringste Forderung an geb. Hause und Kuhweide machen können, sich vor Ablauf obged. Termins, beym Ankäufer zu melden, sonsten aber ewig zu schweigen.

Es hat der Herr Burgermeister Küpfer in Dortmund, uxorio nomine, den Kämpmans-Kotten zu Bauckau, Gerichts Eickel, bey freywilligem Ausbott, an Hn Prediger Sindern daselbst verkaufen lassen, und sind auf Hn Ankäuffers Gesuch, zu dessen Sicherheit Edictales unterm 20 April a. c. extrahiret, selbige allhier, zu Bochum und Herne affigiret, Kraft welcher alle und jede, so einige Anforderung ex quocunque capite selbige auch seyn mag, an den Kämpmanns-Kotten haben mögten, a dato innerhalb 9 Wochen, peremtorie aber auf den 1ten May a. c., sub pœna perpetui silentii, beym hiesigen Gerichte melden und justificiren müssen Eickel in Judicio den 20 Februarii 1765.

Bey dem vom Herrn Bürgermeister Küpfer in Dortmund, uxorio nomine veranlasseten freyw. Ausbott einiger derselben prædiorum, ist der Küperskotten in der Wanne, an den bisher gen Pächter Küper, qua plus licitanti, käuflich überlassen; auf wessen Ansuchen und zu seiner Sicherheit Edictales allhie, auch zu Bochum und Herne affigiret, Kraft wessen alle und jede, so an geb. Kotten einige Ansprach, wie die auch Nahmen haben mag, zu haben vermeinen, selbige in 9 Wochen Zeit, und längstens peremtorie auf den 1ten May a. c. bey hiesigem Gerichte bey Straffe ewigen stillschweigens melden und justificiren müssen. Eickel in Judicio den 20 Februarii 1765.

Demnach die denen Erben Thoor gehörige, in Grieterbusch gelegene Weyde, die Mantenweyde genannt, unterm 2 dieses, öffentlich verkauffet worden, und dann der Herr Ankäuffer zu seiner Sicherheit um Erlassung einer Edictal-Citation gebeten, man auch diesem Suchen deferiret; als werden alle diejenige, so an geb. Mantenweyde einigen Anspruch, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen hiedurch abgeladen, daß sie binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 31 vor den letzten Termin gerechnet, längstens aber den 8 May c., Vorm. um 10 Uhr am Rahthause vorm Königl. Gericht hieselbst, erscheinen, und ihre Forderungen so wie sie solche mit untadelhaften Documentis rechtlicher Art nach zu verificiren gedencken, vorbringen, gestalten in Ausbleibungsfall sie per sententiam præclusivam von dieser Weyde abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Rees in judicio regio den 6ten Martii 1765.

XI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Demnach zur anderweiten öffentlichen Verpachtung derer zur Meursischen Landrenthey gehörigen, zu Ende May a. c. pachtlos werdenden Königl. Domainen-Pertinentien, als Höfe, Mühle, Fehren, Fischereyen, Monopolien Nahrung und Springhengsten im Meurs- und Crefeldschen, nachstehende 3 Terminen, als der 20 und 27 Mertz und 10 April a. c. anberahmet worden; so werden diejenige, so ein oder ander Stück anzupachten incliniren invitiret, sich an ermelten Tagen, Vor- oder Nachmittags aufm Rahthause allhier einzufinden, die Conditiones einzusehen, und ohne daß auf ein Vorrecht der alten Pächter gesehen werden

soll, ihr Gebot frey und ungehindert abzugeben und ihren Vortheil zu suchen. Meurs den 12 Martii 1765.

Da anjetzo von der Schlüterey Xanten ein neuer Anschlag angefertiget wird, und Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret haben Dero Mühlen so wohl, als auch sonstige Domainen-Stücke in Erbpacht auszuthun; als können die Liebhabere, so zu einem oder andern Stück Lust tragen, sich in Xanten, bey dem Herrn Departements-Krieges- und Domainen, Rath Bernuth den 25, 26 und 27 dieses melden, und ihren Vortheil suchen. Xanten den 15 Martii 1765.

Es soll den 28 dieses, Vormittags um 10 Uhr zu Xanten aufm Rahthause der sogenannte Spetmannshof zu Wynen, nebst denen dabey gelegenen zweyen Land Drosten-Weyden weilen diese Stücke der Schlüterey Calcar entlegen, dem meistbietenden bey brennender Kerze in Erbpacht ausgethan werden; Liebhabere können sich zu dem Ende in Termino einfinden und ihren Vortheil suchen.

XII. **Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.**

Dem Strümpf-Fabricanten und Gastwirthen Pauli Menier in Wesel, als angesteltem Vormund Wittiben Endterschen Kindern, werden den 1 Junii a. c., etwa 460 Rthlr Pupillengelder abgeleget werden; wer diese gegen Hypothequen-Ordnungs-mässige Verschreibung zu negotiiren verlanget, kann sich daselbst beym Frantzösischen Colonie-Gerichte oder beym Vormund selbsten angeben.

XIII. Citatio Edictalis Creditorum **ausserhalb Duisburg.**

Da eine vermuthlich in Berlin im Jahr 1756 verstorbene Wittwe Pauw, gebohrne Maria Cochius, kurtz vor ihrem Ende, einen Beutel mit 363 Rthlr 22 stbr hiehin gesand hat, worauf einige Creditores Arrestum impetrirt, und ihre zu forderen habende Gelder erga Cautionem erhalten haben, bis hiehin aber sich keine Erben angegeben haben, mithin a Fisco auf den Rest dieser Gelder als ein Adespotum Anspruch gemacht ist, und die hieselbst zu Rimwegen, und bey dem Cammergericht zu Berlin, affigirte Edictales extrahiret sind; so lassen Seine Königl. Majestät in Preussen ꝛc, Unser allergnädigster Herr, dieses den etwaigen Erben vorgedachter Wittwen Pauw so wohl, als derselben Creditoribus, mit dem Beyfügen zur Achtung bekant machen, daß ultimus terminus sub pœna perpetui silentii auf den 17ten Junii a. curr., vor hiesiger Cleve-Märckischer Regierung einfalle. Cleve im Regierungs-Rath den 7ten Februarii 1765.

Seiner Königl. Majestät in Preussen ꝛc erster Landgerichts-Assessor zu Bochum, und Richter zur Horst: Ich Fried. Henr. Died. Essellen füge hiemit jedermänniglich zu wissen, daß nachdem sich bey Nachsehung derer zwischen die Conventual-Schwestern zu Essen, contra Busmann ventilirten Acten geäussert, daß auf dem Busmanns- oder Kampmanns-Kotten im Gericht Horst, so viel Schulden haften, daß alle Creditores Hypothecarii aus dem Kaufschillinge nicht befriediget werden können, der Landgerichts Advocatus Herr Jacobi zum Curatore ernannt worden; da nun dieser im Memoriali vom 16 Februarii a. c. pro Edictalibus geziemend angestanden, diesem petito auch per Decretum vom 18 ejusdem gefüget worden; als werden Kraft dieser Edictal-Citation, wovon eine hier, die andere zu Bochum, und die dritte zu Essen affigiret worden, und sonst erlassener Patente ad domum, alle und jede Creditores, so an vorgem. Busmanns- oder Kampmanns-Kotten und dem eingekommenen Kaufschillinge einige gegründete Anforderungen, ex quocunque capite selbige auch herrühren mögen, zu haben vermeinen, verabladet, um a dato dieses innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens in Termino den 4 May, an des Dieckmanns Behausung zur Horst, ihre Gerechtsame vorzubringen, auf eine rechtliche Art zu justificiren, und mit dem angeordneten Curatore zu liquidiren; diejenige aber, so sich in hocce termino nicht melden, und ihre Forderungen justificiren werden, haben zu gewärtigen, daß sie künftig nicht weiter gehöret, sondern von mehrged. Grundstücken mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Uhrkundl. mein und des Actuarii eigenhändigen Unterschriften und beygedruckten Gerichts-Siegels. Sign. im Gericht Horst den 1 Martii 1765.

[L.S.] F. H. D. Essellen. Bordelius.

Zweyter Anhang.

Num. XIII. Dienstag den 26 Martii 1765.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

XIV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es hat einer Joh. Died. Kepp Magistratui angezeiget, daß er das dahier auf der Sudstrasse gelegene, denen Erben Johann Henr. Osthof zugehörige, ledig stehende Haus, gegen Erlegung eines Kaufpretii von 150 Rthlr an sich bringen und retabliren wolle, jedoch also, daß er etwa denen darinnen verschriebenen Hypothecariis noch sonstigen Schulden, über dieses Oblatum der 150 Rthlr, keines weges gerecht werden wolle. Wie nun dieser Antrag der Königl. allergnädigsten Intention in Retablirung der durch den Krieg ruinirten Häuser gemäß ist, so wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit in terminis licitationis den 11, item 24 Martio und in ultimo termino den 8ten April c. a.. nicht allein die Creditores, sondern auch alle und jede sich melden, die Vorwarden beym Stadt-Secretario Hn Hohbahl einsehen, und unter vorberührten oder besseren Bedingungen, dieses Haus käuflich an sich bringen können, da sonsten nach dessen Verlauf, und wenn keine mehr bietende Ankäufere sich melden solten, das Haus cum pertinentiis, dem Impetranten für das Oblatum adjudiciret und ein gerichtlicher Kaufbrief darüber ertheilet werden soll. Hamm in Magistratu den 24 Februarii 1765.

Henr. Reimer in Mook, ist willens sein Haus, Garten und einige Ländereyen freywillig doch unter Assistence des Gerichts zu verkauffen, und sollen die Termine durch den Kirchen-Ruff näher bekannt gemachet werden.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß mit dem fernern Verkauf des durch die Demolition zu Lippstadt gewonnenen Festungs-Erdreichs successive continuiret werden wird; und werden die vom Jammerthal, dem Soester-Thore vorbey, bis an das Suder-Thor ausgestochene Parcelles aufgebotten, auch die Gründe sub Nro 1 & 2 den 30sten dieses Monats Martii zum zweyten, und den 10 April a. c., zum dritten mahl aufgebotten und adjudiciret werden. Lippstadt den 19 Martii 1765.

Es soll Theilungs-halber das den Wiesenerschen Pupillen gehörige Haus nebst Färberey und Garten, so auf der Baustrasse hieselbst, einerseits nächst Tinthof, und anderseits Hack gelegen, und 407 Rthlr 55 stbr in Edict-mässiger Müntze taxiret worden, freywillig doch öffentlich vor hiesigem Königl. Landgericht den 30 Martii, 20 Aprilis und 11 Maji, Vorm. um 10 Uhr, verkaufet werden; Kauflustige belieben sich alsdann einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Wesel im Landgericht den 20 Martii 1765.

Die verwittibte Freyfrau von Syberg zu Voerde, ist vorhabens auf erhaltenen consensus des hochl. Pupillen-Collegii d. d. Cleve den 16 Februarii a. c., nachbenannte in der Herrlichkeit Voerde gelegene Baurenhöfe, Lohmann, Pootmann und Biltgen, wovon ersterer auf 750 Rthlr, der 2te 710 Rthlr, und der 3te 340 Rthlr nach Abzug der Lasten gewürdiget, zu Befriedigung derer darauf inscriminirten Creditoren freywillig doch gerichtlich dem meistbietenden öffentlich verkauffen zu lassen; diejenige, so zum Ankauf dieser Höfe Lust haben, können sich in Terminis den 30 Martii, 27 April und 18 May a. curr., allemahl Vorm. um 11 Uhr, zu Voerde an der Linde einfinden. Voerde in judic. den 18 Martii 1765.

Es sollen die inventarisirte und arrestirte Effecten von der Wittibe Baaten an der Lohmühle in causa Monsr Classen aus Orsoy auf den 29 dieses, morgens um 9 Uhr, verkaufet werden; diejenige, so zu einem oder andern Lust haben, wollen sich gehörigen Orts melden. Meurs den 20 Martii 1765.

Auf Dienstag den 16ten April a. curr., will Kerst in Gen Erff zu Hulm aufm grossen Winckel, des morgens um 8 Uhr, seine Fortfahrung, als Pferde, Kühe, Schwein, Karren, Pflüge, Schaaf und allerhand Mobilien, aus freyer Hand verkaufen, und können Liebhabere sich einfinden und ihren Vortheil thun.

Demnach ad Instantiam Curatoris des minderjährigen Herrn Lieutenants Bordelius im Hamm, wieder den Herrn Justiz-Rath Bordelius zu Castrop, distractio nachstehender letzterm zugehöriger Pertinentien, als: 1) dessen in Castrop gelegenes Wohnhaus, so nebst denen Nebengebäuden und Garten auf 1600 Rthlr. 2) die Gartens auf der Kemmenau, so zu 1000 Rthlr. 3) den sogenannten Justizraths-Kamp, so zu 1200 Rthlr. 4) den Elgenkamp, so zu 300 Rthlr. 5) den Galgenkamp, so zu 700 Rthlr. 6) die oberste Bredde, so zu 640 Rthlr per Taxatores judicii juratos gewürdiget, erkannt, und Termini distractionis auf den 17 April, 17 Julii, und 16 Octobris a. c., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube anberahmet worden; so wird solches lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht. Bochum im Landgericht den 18 Januarii 1765.

Es sind die Erben von Herm. Tutemann und der Kaufmann von Gehmen willens das in der grossen Strasse hieselbst zwischen dem Hagenberg- und Janssen Deutzschen Häusern gelegene Haus, so Herm. Tutemann bewohnet hat, und welches auf 1200 Rthlr tariret worden, in Terminis den 20 dieses, und 17 April a. c. hieselbst auf der Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr, öffentlich doch freywillig zu verkauffen. Cleve den 2 Mertz 1765.

Demnach in evincirter Schuldforderungs-Sachen der Scholarchie zu Soest, in Sachen gegen den Goswin Schräthof zu Borgeln, und Erben des abgelebten Silberbotten Ernst ad effectum rei judic. distractio derer den letztern zustehenden Wohnhauses und Garten erkannt, und zur Subhastation derselben, wovon das Wohnhaus, so auf der Walburgerstraß gelegen, zu 126 Rthlr 11 sbr 6 pf., und das plus minus 2 und ein halben Schilwart haltendes Gartenland, so vorm Bruderthor zwischen Georg Kielhorns und Stärckenmacher Kensmanns Garten gelegen, und per Schilwart zu 12 Rthlr, mithin überhaupt zu 30 Rthlr a Taxatoribus gewürdiget, Termini legales auf den 6 April, 1ten Junii und 27 Julii a. curr. präfigiret worden; Als werden Inhalts der hieselbst, zu Lipstadt und Oestinghausen affigirten Edictal-Citationen, alle diejenige, so an diesem Gartenlande ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, hiemit sub pœna præclusionis citiret, ihre Gerechtsame vorm Königl. Großrichter zu Soest, auf eine legale Art zu justificiren, diejenige aber, so solche Grundstücke zu kaufen gesonnen, können sich sodenn gleichfals einfinden, und nach eingesehenen Vorwarden den Kauf schliessen und der meistbietende beym letzten Termin den Zuschlag gewärtigen. Soest in judicio regio den 9 Februarii 1765.

XV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Herr Conrard Löckes hat sein in der Bohrengassen gelegenes Häusgen, an Meister Gerrard Grasses verkauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen melden.

Der Postillion, Henrich Schwiesenkamp, hat von denen Erben Driesen ein im sogenannten Wengerskamp gelegene ein und ein 4tel Morgen Land gekauft; wer daran einige Forderung zu haben vermeinet, muß sich in Zeit 14 Tagen gehörigen Orts melden.

XVI. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Emkes hat das Haus der Eheleuten Bäckern Roose gerichtlich erstanden, und zu ihrer Sicherheit Edictales zu erlassen gebeten. Es werden demnach alle und jede, so an ermeltem auf dem Entenmarckt hieselbst gelegenem Hause ein dingliches Recht oder sonstige Forderung, aus welchem Rechtsgrunde solche auch herrühren wolle, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sothane Forderung binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 Wochen vor den letzten peremtorischen Termin zu rechnen, längstens den 18 May a. c. alhier vorbringen und gebührend justificiren, im Ausbleibungsfall aber die præclusion und Auflegung ewigen stillschweigens zu erwarten haben sollen. Wesel im Landgericht den 13 Martii 1765.

Der Kaufmann Herr Joh. Christ. Horn hat das Haus des Schneidern Bomers in der Sandstraß hieselbst kenntlich gelegen bey öffentlicher Kertze käuflich erstanden, und zu seiner Sicherheit Edictales zu erlassen gebeten; dahero werden alle und jede, so an ged. Haus ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache ex quoc. capite solche herrühren mögte zu haben vermeinen hiedurch verabladet, daß sie binnen 9 Wochen a dato, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 Wochen vor den dritten peremtorischen Termin zu rechnen, längstens den 11

May a. c. ihre Forderungen bey dem Königl. Landgericht hieselbst vorbringen und rechtsgebührend justificiren, im Ausbleibungsfall aber nach Ablauf ged. Tages die præclusion und Auflegung ewigen stillschweigens zu erwarten haben sollen. Wesel im Landgericht den 26 Februarii 1765.

Es haben die Erben seel. Hn Joh. Bernh. Overhof zu Iserlohn, ihr elterliches Wohnhaus nebst dabey gelegene Huckingssche Haus cum Appertinentiis, an den Kaufmann Hn Joh. Herm. Löbbeke daselbst, verkauft, und soll der Rest des Kaufschillings bey der Naumann völlig abgetragen werden, und wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit diejenige, so daran einig Recht und Ansprache zu haben vermeinen, solches binnen drey Wochen beym Magistratu Loci sub pœna perpetui silentii vorbringen mögen.

Die Herrn Erben Herrn Tit. von Grevenitz, haben ihren in der Bauerschaft Buchholt-Welm, Kirchspiels Hünre gelegenen Uvermanns-Hof öffentlich jedoch freywillig verkaufet; Ad instantiam derselben und des Ankäufers, Kaufmanns, Hn Gerh. Kalle in Wesel, werden Creditores, so hieran ein dingl. Recht zu haben vermeinen, sub pœna præclusionis & perpetui silentii vom Gerichts-wegen abgeladen, solches innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und drey vor den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens den 7 May c. beym Jurisdictions-Gericht zu Erudenburg und Hünre cum Justificatoriis vorzustellen. Hünre in Judicio den 5 Martii 1765.

Der Gastwirth Christ. Hennert in Soest, hat von denen Erben der verwittibten Frau Rittmeisterin von Varssem 3 Morgen 47 und ein 4tel Graberuthen Erbelandes, welche am Westenschemm und Deyringer-Wege gelegen, erblich an sich gekauft. Creditores, welche ex quocunque capite daran Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten, werden hiedurch peremtorie & sub pœna præclusionis abgeladen, solche beym Königl. Großrichter zu Soest, a dato publicationis binnen 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern und 3 vor den letzten Termin zu achten, mithin längstens den 4 May a. c., cum justificatoriis einzubringen. Soest in judicio regio den 28 Februarii 1765.

Wessel Yser ann hat von Johann Peters ein sicheres Stück Bauland auf dem hohen Weg ins Weezische Feld gelegen, groß ungefehr zwey und ein halben Morgen, gekauft; wer an diesem Lande etwas zu fordern hat, muß sich innerhalb 14 Tagen, bey Wessel Ysermanns gehörig sub præjudicio melden.

Zufolge einer zu Emmerich und Rees angeschlagenen Edictal-Citation, müssen diejenige, so an einer unter dem Amte Emmerich, in der Bauerschaft Ueber-Rhein, zwischen denen Gründen des Knichenhofes, das lange Neyland des Rouwenortskamps und der Donner-Posten gelegene, in der Carte Fol. 2, Nro 9 beschriebene Weide, die Rodenburger- oder Butzeweide genannt, einigen Anspruch zu haben vermeinen mögten, innerhalb 9 Wochen, bey dem Königl. Gericht zu Emmerich sich melden, und solchen längstens den 11 May a. c. Vorm. um 11 Uhr am Rahthause daselbst justificiren, gestalten sonsten niemand weiter gehöret, sondern præclusio erkannt, mithin ged. Weide auf Ansuchen des Verkäufers Bernhard Giepkens, dem Hn Ankäufer übertragen werden solle. Emmerich in Judicio regio den 22 Februarii 1765.

Da Joh. Christ. Levering einige zu seinem Guth zu Voerde gehörige Grundstücke, als den so genannten Ochsenkamp, die dabey gelegene kleine Wiese, das Kühlinger Feld, und einen Theil der daran schiessenden grossen Wiese, zu Tilgung seiner Schulden, verkauffet; so werden auf Anhalten der Käuffer alle und jede, so daran einiges Recht oder Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen mögten, hiedurch abgeladen, solches binnen 8 Wochen a dato, längstens den 26 April bey dem hiesigen Landgericht anzuzeigen, oder sonst gewärtigen, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini nicht weiter gehöret werden. Hagen im Landgericht den 26 Februarii 1765.

XVII. Sachen, so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Derjenige, so Lust hat das Königl. Küchenguth zu Angerhausen bey Duisburg in Pacht zu nehmen, um nächstkünftigen 1 May solches anzutretten, kann sich bey der Renthey Dinslacken, je eher je lieber melden, und die Pacht-Conditiones vernehmen, mithin die Pacht zu schliessen suchen. Dinslacken den 25 Februarii 1765.

Am 10 April a. c., morgens um 9 Uhr, will ein hochwürdiges Capitulum zu Wissel, seinen in Aveldorne gelegenen, sogenannten Albershof, worab Arnd Leygraf bishero Pächter gewesen, dem meistbietenden auf 6 nacheinander folgende Jahren in Capitulo verpachten, wornach Lusttragende sich zu achten.

XVIII. **Von fehlenden Handwerckern außerhalb Duisburg.**

Es fehlen in hiesiger Stadt Dinslacken annoch ein paar Zimmermeister, ein Schiferdecker, ein paar Maurermeisters, ein Huthmacher, ein paar Leinenweber, ein Pellen- oder Bildweber, ein Schlösser, ein paar Schneiders, und ein paar Schusters, und finden sich hieselbst auch noch unterschiedliche wüste Hausstellen und ruinirte Häuser, diejenige, Künstler und Handwercker, welche nun ihr Metier vollenkommen verstehen, und sich hieselbst oder die, welche die wüste Stellen zu bebauen, auch die ruinirte Häuser zu repariren Lust bezeigen mögten, wollen sich je eher je lieber, beym Magistrat hieselbst melden, da denn denenselben nicht nur alle mögliche Assistence zu Erleichterung ihres Etablissements geleistet, sondern auch die von Seiner Königl. Majestät denen Fremden in hiesigen Königl. Landden sich etablirenden allergnädigst versprochene sehr favorable Beneficien und Freyheiten angedeyen sollen. Dinslacken in Senatu den 15 Februarii 1765.

XIX. AVERTISSEMENT.

Der Rector des Clevischen Gymnasii, Herr Joh. Georg Schneider machet hiedurch dem Publico bekannt, daß g. G. den 1. Aprilis wiederum in der Hauptstadt Cleve das Examen der dasigen Schul-Jugend werde einfallen, und darauf den 3. ejusdem der Actus oratorius werde angestellet werden, in welchem drey wohlgeartete Jünglinge dermahlen, nemlich J. D. Focke, R. Ter-Linden, und W. O. von Diest, jeder besonders, eine von ihnen selbst grösten Theils ausgearbeitete Rede halten werden, welche Feyerlichkeit die Promotion und Austheilung der Præmien beschliessen wird.

Getrayde-Preiß vom 16. bis 23. Martii 1765.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Hafer			Erbsen		
	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	f.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.	Rt.	Gr.	pf.
Cleve	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Wesel	2	..	..	1	3	..	..	18	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Embrich	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Duisb.	1	23	..	1	8	6	..	21	6	..	..	..	..	18	..	..	14	6	1	20	..

Brod-Taxa.

In Cleve	Pf.	Loth	Qu.	Wesel	Pf.	Loth	Duisburg.	Pf.	Loth	Qu.
Vor .. st. Weißbrod soll wiegen	—	..	—	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	—	..	Vor 1. st Weißbrod soll wiegen	—	11	—
Vor .. stüber .. d. ein Roggenbrod von	..		—	Vor 8 stüber ein Roggenbrod	..	..	Vor 6. stüber 6. d. ein Roggenbrod	7	—	—

Bier- und Fleisch-Taxa.

		In Cleve. St.	Dt.	Wesel. St.	Dt.	Duisburg. St.	Dt.		In Cleve.	Wesel.	Duisburg.
Die Kanne.	Bestes Bier	..	—	2	..		..	Rindfleisch	..st.	..stüb.	4 à 5. stüb.
	dito	..	—	..	..	2	.. Das	Kalbfleisch	..st.	..st.	3 à 4. stüb.
	Mittel Bier	..	—	..	..	1	4 Pf.	Hammelfleisch	..st.	..st.	4. stüb.
	Schlecht Bier	..	—	1	..	1	..	schweinfleisch	..st.	..st.	5. u. 1. h. st.

Diese Intelligentz-Zettel sind zu bekommen beym Königl. Preuß. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stück für 1. und 1. 4tel Stüber.